

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Freitag, den 20. März 2015 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (53. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 22 Uhr 15

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Josef Geisler, als Ersatz für Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: --

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 52. Sitzung vom 17.2.2015
- 2) 70. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu vermessenen Gste 1517/5, 1517/6, 1517/1 TB und 1517/3 TB (Kössler) - Schreiben der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht vom 23.2.2015 / Aufhebung des GR-Beschlusses vom 19.12.2014 und neuerliche Beschlussfassung
- 3) 71. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 466/1 Teilbereich von Freiland in Sonderfläche Sportanlage (Neubau Vereinsgebäude FC-Tux)
- 4) Bauausschuss: Vorlage der Niederschrift der 48. Sitzung vom 6.3.2015
- 5) Weg Stockach-Lamper: Vorlage der Bauabrechnung für das Jahr 2014
- 6) Gemaisweg: Grundteilung gem. § 15 LtG. - Beschlussfassung zu Plan DI Ebenbichler GZ. 8616/13 (Stand nach Sanierungen Bereich Egger)
- 7) Gemaisweg: Grundteilung gem. § 15 LtG. - Beschlussfassung zu Plan DI Ebenbichler GZ. 5363/13 eingel. am 17.2.2015 (Abtretung im Bereich Brente auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 9.5.2006 Pkt. 4a)
- 8) Wasser und Kanal: Vorlage Honorarangebot Ingenieurbüro Steinlechner vom 3.3.2015 betreffend WR-Überprüfungsoperat Regenwasserkanal Tux-Lanersbach
- 9) Berichte des Bürgermeisters (Anträge und Allfälliges)

10) Anfragen

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 17.2.2015 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2)

Die Bau- und Raumordnungsrechtsabteilung hat mit Schreiben vom 23.2.2015 unter Hinweis auf das Ersuchen der Gemeinde Tux vom 27.12.2014 um die aufsichtsbehördliche Genehmigung der vom Gemeinderat am 19.12.2014 beschlossene Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste 1517/5, 1517/6 und 1517/1 mitgeteilt, dass die Beschlussfassung und Kundmachung mit den Planunterlagen nicht übereinstimmen.

Gemäß § 67 Abs. 3 lit. h iVm § 70 TROG ist die Änderung eines Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn es zu wesentlichen Mängeln im Verfahren gekommen ist.

Während bei den Planunterlagen auch eine Flächenwidmungsänderung für einen Teilbereich des Gst. 1517/3 angeführt wird, wurde dieser Bereich sowohl bei der Beschlussfassung als auch bei der Kundmachung vergessen. Dies stellt einen wesentlichen Mangel dar, weshalb das Verfahren wiederholt werden muss.

Fernmündlich wurde noch mitgeteilt, dass die beiden Beschlüsse aufzuheben sind.

Tatsächlich gibt es 2 Planunterlagen, eine, wo nur 3 Grundstücke, und eine, wo richtigerweise alle 4 Parzellen angeführt sind.

Dies wurde bei der Protokollierung der Beschlüsse nicht (rechtzeitig) bemerkt.

Das Widmungsverfahren muss deshalb neu durchgeführt werden, wobei aber der Auflage- und Änderungsbeschluss gleichzeitig gefasst werden können.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend, dass der Bebauungsplan vom Land inzwischen genehmigt worden ist.

a)

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.10.2014 Punkt 5 (Auflagebeschluss) und vom 19.12.2014 (Änderungsbeschluss) Punkt 2 werden aufgehoben.

Einstimmiger Beschluss.

b)

Mario und Johann Mader, Kössler, haben mit Schreiben vom 2.9.2014 um Umwidmung der Gste 1517/5 und 1517/6 angesucht. Die beiliegenden Planentwürfe für die Errichtung eines Wohnhauses bzw. Wohn- und Gästehauses samt Ferienwohnungen werden dem Gemeinderat vorgelegt.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 96-2014 v. 30.9.2014) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 30.9.2014 werden vorgelegt.

Der Raumplaner beurteilt die vorliegende Umwidmung wie folgt:

Die gegenständliche Umwidmung entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung für die Gemeinde Tux, wie sie in der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes festgehalten wurden. Der Planungsbereich ist Teil der Siedlungserweiterungsfläche T 05 und soll entsprechend den Vorgaben der Stempelbeschreibung einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist insgesamt die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Ferienwohnungen und eines Wohnhauses mit 1 Ferienwohnung und einem zusätzlichen Ferienhaus mit 1 Ferienwohnung.

Bzgl. der Versickerung wurden privatrechtliche Vereinbarungen getroffen. Die Abwässer der Straße sind entsprechend bzw. gemeinsam mit dem Projekt Dengg (Gst 1517/4) abzuleiten (Servitut). Die Erschließung ist durch die Umsetzung der Vereinbarung und aufgrund der Umgebungsbebauung gegeben. Die bestehende Wegfläche wird als geplante örtliche Straße § 53 (1) TROG eingetragen.

Die Straßenbauverhandlung ist für den 26.3.2015 anberaumt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 96-2014 v. 30.9.2014) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Gste 1517/5, 1517/6 und 1517/1 (TF) sowie 1517/3 (TF) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 24.3.2015 bis 22.4.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich der Gste 1517/5 und 1517/6 von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig Tourismusgebiet (§ 40 Abs. 4 TROG 2011) (F: 1.754 m²)

im Bereich des Gst 1517/1 TF und 1517/3 TF von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig geplante örtliche Straße (§ 53 Abs. 1 TROG 2011) (F: 556 m²)

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Beschlussfassung jeweils einstimmig.

Zu Punkt 3)

Der Planungsbereich ist im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux als baulicher Siedlungserweiterungsbereich eingetragen.

Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll die bereits bestehende Sportanlage erweitert und auf der Erweiterungsfläche das neue Vereinsgebäude für den FC Sparkasse Tux errichtet werden.

Zusammenfassende raumplanerische Stellungnahme und Empfehlung zur Beschlussfassung:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux. Der Planungsbereich ist im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux als baulicher Siedlungserweiterungsbereich (z1/S03/D2) eingetragen.

Der Standort soll für die bestehenden Nutzungen erhalten bleiben, Richtung Westen sind sowohl für den Platzbedarf der Schulen als auch für die Erweiterung der Sportanlagen Flächen vorgesehen. Erweiterungstendenzen bestehen im Bereich der Schulen aufgrund geänderter Voraussetzungen (Neue Mittelschule, Ganztagsbetreuung) und im Bereich der Sportanlage aufgrund bestehender Platznot).

Der Bauplatz liegt in der BG-Zone und im gelben Gefahrenbereich des Tuxbaches. Das Baubezirksamt Innsbruck Abt. Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 25.6.2014, GZ BBAIBK-g934/18-2014 vom 25.8.2014 dem geplanten Bau des Sportheimes (und damit der notwendigen Widmung) im Vorfeld zugestimmt, wenn bestimmte Vorgaben (Größe des Gebäudes, Höhenlage, tw. Ausführung in wasserdichter Bauweise, Versickerung der Oberflächenwässer) eingehalten werden. Diese wurde bei der Planung entsprechend berücksichtigt, sodass der Auflage- und Änderungsbeschluss zugleich gefasst werden können, wobei aber von der Abt. Wasserwirtschaft zur aktuellen Widmungsplanänderung und zum Bauverfahren eine Stellungnahme eingeholt werden wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 98-2015 v. 9.3.2015) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Grundstückes 466/21 (Teilfläche) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 24. März 2015 bis zum 22. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 466/1 eine Teilfläche im Ausmaß von 442 m² von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig Sonderfläche Sportanlage (§ 50 TROG 2011)

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Jeweils einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 4)

Die Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 6.3.2015 wird vorgelegt und von Bgm. Erler ausführlich erläutert:

Pkt. 1 - Abrechnung AWZ:

Die Gesamtabrechnung, einschließlich sämtlicher Vorlaufkosten für den Planungswettbewerb, Gesamtplanung, Kosten der gesamten, auch maschinellen Einrichtung (Rollpacker), sowie aller Bau-nebenkosten für die Herstellung des Abfallwirtschaftszentrums beläuft sich auf netto € 2,195.433,27. Im Vergleich mit den Vergabesummen ist festzustellen, dass die reinen, von BM. Ing. Klingler geprüften Baukosten wesentlich unterschritten wurden. Demgegenüber haben aber andere Positionen, wie Aufschließung des Grundstückes (Stromanschluss, Wasserleitung u.a.m) Mehrkosten, die nicht veranschlagt waren, verursacht.

Pkt. 2 - Ergänzung ÖROK:

Raumplaner DI Kotai hat einen Textvorschlag zur Ergänzung des Verordnungstextes im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgelegt. Diese Ergänzung soll sicherstellen, dass die Widmung von Sonderflächen zur sinnvollen Erweiterung touristischer, gastronomischer Betriebe, ohne Änderung des ÖROK möglich ist. Dieser Text wird noch mit der Abt. Raumordnung abgeklärt und danach dem Gemeinderat die Ergänzung des ÖROK vorgeschlagen.

Pkt. 3 - 3. Kindergartengruppe im Vereinshaus:

Nach dem Ausbau der Schränke und der Kontrolle des Bodenaufbaus hat sich herausgestellt, dass der bauliche Zustand des Raumes wesentlich besser ist, als vorher anzunehmen war. Die erdbe-

rührte Rückwand weist eine hinterlüftete Dämmung auf, der Bodenaufbau unter dem Parkettboden ist gegen Feuchtigkeit von unten isoliert und mit Mineralwolle gedämmt.

Der Bauausschuss schlägt vor, die Vergabe der Abbruch- und Umbauarbeiten nach Einholung mehrerer Regieangebote auf Regiebasis zu vergeben. Die Heizungs- und Sanitärumbauten sollen an die bisher im Gebäude tätige Firma vergeben werden.

Pkt. 4 - Tiefgarage Oswald Gredler GmbH - Schreiben vom 15.2.2015 und geänderter Plan:

Das Schreiben enthält Angaben zu einem möglichen Bauzeitplan, ein Ansuchen um die Errichtung des Fluchtweges auf dem Dorfplatzgrundstück, ein geänderter Planungsentwurf liegt bei. In der Beratung wird angemerkt, dass sich der Antragsteller zum ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses, mit den Anrainern Einvernehmen über das Projekt herzustellen, bisher nicht geäußert hat. Die Situierung der Abluftöffnungen, (auch wenn diese gegenüber dem 1. Entwurf von der Verkehrsfläche abgerückt wurden) des Notausganges und der nach Ansicht des Ausschusses auch im vorliegenden Entwurf zu geringe Abstand des geplanten Bauwerkes zur Landesstraße (Erschwernis für spätere Einbauten) werden kritisch gesehen. Bisher nur am Rande angesprochen wurde der ehemalige Tiwag-Unterwasserkanal. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten wird die Gemeinde nicht umhinkommen, diesen Kanal zu übernehmen.

Vorgeschlagen wird, die Gemeinde solle einen Tiefbaufachmann hinzuziehen, um die künftigen Auswirkungen und nachfolgende Erschwernisse welche eine Ausführung des geplanten Garagenprojektes nach sich ziehen kann, realistisch abschätzen zu können.

Vor einer weiteren Ausschuss Beratung wird, eine grundsätzliche Beratung im Gemeinderat vorgeschlagen.

In mehreren Wortmeldungen dazu wird das Projekt kritisch hinterfragt. So würde dieses nicht nur künftige kommunale Einbauten zur Ver- und Entsorgung erschweren, sondern werde von Anrainern und betroffenen Nachbarn abgelehnt.

Es sei zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, wenn unterirdische Abstellplätze geschaffen werden, auf Grund der gegebenen Örtlichkeit und der ablehnenden Haltung der Nachbarn, könne die Gemeinde keine Zustimmung zur Errichtung der geplanten Tiefgarage auf Gemeindegrund geben. Somit würde sich im Gemeinderat für eine Rechtseinräumung keine Mehrheit finden. Der Antragsteller ist zur nächsten Sitzung des Bauausschusses einzuladen und über die Beratung im Gemeinderat zu informieren.

Pkt. 5 - FC Heim:

Ing. Josef Gredler stellt den überarbeiteten Plan vor. Der Plan wurde nach Begutachtung durch das ÖISS angepasst und wird in dieser Form sowohl zur baurechtlichen Genehmigung als auch an die Abt. Wirtschaftsförderung eingereicht.

Der Lageplan nach § 24 TBO sowie der Grundteilungsplan liegen bereits vor. DI Kotai arbeitet den Umwidmungsplan (Erweiterung der SF Sportanlage) aus. Die Widmung kann somit in der März-sitzung des GR behandelt werden.

Die Pläne und die Vorgehensweise werden einstimmig befürwortet. Ing Gredler wird ersucht, die Ausschreibungen nach der vom Ausschuss bereits erstellten Firmenliste zu veranlassen. Der Baubeginn soll am 1. Tag der Schulferien erfolgen. Die Vertreter des FC werden beauftragt, den Einrichtungsvorschlag (Situierung der Ausgabe) nochmals zu überdenken.

Pkt. 6 - Wohnungsangelegenheiten:

Dies betrifft den Gemeindevorstand und wurde in der Niederschrift der Vorstandssitzung vom 20.3.2015 protokolliert.

Pkt. 7 - Raumordnung:

Information zu Widmung Kössler, diese muss wegen eines Formalfehlers (in der textlichen Verordnung fehlt eine Parzellenangabe) wiederholt werden

Widmung in „mehreren Ebenen“ Nenner: Der Plansatz muss getauscht werden, Neuauflage lt. DI Kotai nicht erforderlich.

Einstimmiger Beschluss:

Die vorliegende Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 6.3.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5)

Die Baukostenabrechnung 2014 für den Bau des Lamper-Stockach-Weges der Güterwegabteilung des Landes vom 6.3.2015 wird vorgelegt.

Von den Gesamtbaukosten in Höhe von € 299.608,15 werden 80 % (€ 239.686,52) vom Land getragen, je 10 % zahlen die Gemeinde und die Interessenten (je € 29.960,81).

Die Gemeinde hat € 55.000,-- angezahlt und erhält dafür eine Gutschrift in Höhe von € 25.039,18.

Einstimmige Kenntnisnahme.

Zu Punkt 6)

Die Gemeinde hat im Sommer 2013 den Gemeisweg im Bereich Egger durch die Errichtung einer bewehrten Erde wegen der talseitigen Absackung der Straße saniert. Dabei wurden ein angrenzender Grundstreifen dauerhaft in Anspruch genommen.

Nunmehr wurde die Vermessung durchgeführt. Die von Geometer DI. Ebenbichler erstellte Planurkunde mit der GZ. 8616/13 wird vorgelegt.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Als Entschädigung für die Grundabtretung hatte der Wegausschuss seinerzeit in solchen Fällen einen Betrag von € 20,- je m² vorgeschlagen.

Gegenständliche ist eine Fläche im Ausmaß von 24 m² aus dem Gst 544/6 betroffen. Eigentümerin ist Frau Maria Anfang, Rieplerhof, Vorderlanersbach Nr. 212.

Einstimmiger Beschluss:

Der Vermessungsplan - Planurkunde 8616/13 vom 19.1.2015 - wird anerkannt und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge lt. Aufstellung für die Grundinanspruchnahme in Höhe von € 20,- je m², das sind gesamt € 480,--, zugestimmt.

Diese Grundfläche (Trennstück 1 auf Gst 544/6 in EZ 90031 KG. Tux) wird dauerhaft in das öffentliche Gut Gemeisweg (Gst. 1372/1 in EZ 204 Gemeinde Tux - öffentliches Gut - Wege) übernommen.

Die Auszahlung erfolgt nach Zustellung des Grundbuchsbeschlusses.

Mit der Eintragung nach § 15 LTG. wird die Vermessung Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler beauftragt.

Die Kosten dafür trägt die Gemeinde Tux.

Zu Punkt 7)

Da nun alle Freilassungserklärungen für die Grundteilung im Bereich des Gst 1372/1 vorliegen, könnte nunmehr die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Dazu hat die Vermessung Dipl. Ing. Ebenbichler einen Antrag auf die Durchführung des Teilungsplanes mit der GZ 5363/13 nach § 15 LGT übermittelt. Es geht dabei um die Verbreiterung des Gemeisweges auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.5.2006. Damals ging es um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Tischlerei Geisler, Brente. Die Abtretung eines Grundstreifens entlang des Gemeisweges und im Bereich der Brentnerkurve war Voraussetzung dafür.

Von Grundeigentümer Geisler Willi wurde nunmehr der von Vermessungs DI Ebenbichler erstellte Teilungsausweis für die Grundabtretung, wie bereits im Jahre 2006 vom Gemeinderat verlangt, unterschrieben.

In der Planurkunde enthalten sind auch Grundabtretungen im Bereich der Brentnerkurve von Johann Anfang, Rampler, und Georg Erler, Brente.

Demnach kommen die Trennstücke 1 mit 54 m² und 2 mit 16 m² Fläche (Eigentümer Wilhelm Geisler, Unterbrente) sowie das Trennstück 3 im Ausmaß von 8 m² (Eigentümer Johann Anfang, Rampler) und das Trennstück 4 mit 6 m² (Eigentümer Georg Erler, Oberbrente) zum Gst 1372/1 (Gemaisweg) in EZ. 204 Gemeinde Tux öffentl. Gut Wege.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Als Entschädigung für die Grundabtretung hatte der Wegausschuss seinerzeit in solchen Fällen einen Betrag von € 20,- je m² vorgeschlagen.

Einstimmiger Beschluss:

Der Vermessungsplan - Planurkunde 56363/13 vom 5.3.2013 - wird anerkannt und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge lt. Aufstellung für die Grundinanspruchnahme in Höhe von € 20,- je m², das sind gesamt € 1.680,- für insgesamt 84 m² Fläche zugestimmt.

Die genannten Grundflächen (Trennstücke) werden dauerhaft in das öffentliche Gut Gemaisweg (Gst. 1372/1 in EZ 204 Gemeinde Tux - öffentliches Gut - Wege) übernommen.

Die Auszahlung erfolgt nach Zustellung des Grundbuchsbeschlusses.

Mit der Eintragung nach § 15 LTG. wird die Vermessung Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler beauftragt. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde Tux.

Zu Punkt 8)

Nach Fertigstellung der Oberflächenentwässerung L6 Landesstraße zwischen Vorderlanersbach und Lanersbach ist der Wasserrechtsbehörde, auch weil es einige Änderungen und Erweiterungen gegeben hat, ein Überprüfungsoperat vorzulegen.

Dazu haben die Ingenieurbüros Philipp und Steinlechner ein gemeinsames Honorarangebot. Dieses lautet pauschal auf € 7.000,- ohne MWSt. und wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Einen Teil der Kosten (50%) übernimmt das Land, weil das Projekt gemeinsam ausgeführt worden ist. Das Angebot wurde dem Baubezirksamt zwecks Prüfung und Stellungnahme vorgelegt, das BBA stimmt mit E-Mail vom 16.3.2015 der Vergabe zu.

Einstimmiger Beschluss:

Die Ausarbeitung des wasserrechtlichen Überprüfungsoperates für das Projekt „L6 Tuxerstraße, Oberflächenentwässerung“ wird zu den Bedingungen des Angebotsschreibens vom 2.3.2015 (Ziviltechniker DI Philipp) an das IB Steinlechner vergeben.

Zu Punkt 9)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Einbringung einer außerordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 11.12.2014 Zl. LVwG-2014/41/0891 durch Johann Haim und Hubert Haim, in Angelegenheit Bringungsweg Vallruck-Geisljoch.

TUBAG Aktienverkauf: Die Begehung in Angelegenheit Situation Zugang zur Rastkogelbahn findet in den nächsten Tagen statt, im Vorfeld gab es bereits eine Besprechung vor Ort mit DI Plank von der WLV

Gästenächtigungen Februar: Gemeindegebiet +16,76 % gegenüber dem Vorjahresmonat

Bericht zu Wohnanlagen AH Juns I, II und III

Schreiben Siegfried Stock Bäckerei vom 12.3.2015 betr. Verlegung der Müllsammelstelle

Bericht zu aktuellem Stand in Angelegenheit „Untere Tuxbachüberleitung“ und Beantwortung einer Anfrage von GR Hermann Egger, aus der letzten Sitzung zu Restwasserführung Schraubenwasserfall - Bescheide vom 7.11. und 11.12.1968, Messpegel der VHP ehemals TKW - zu diesem Thema wird Werksgruppenleiter Ing. Nyvelt zur nächsten Sitzung eingeladen

Zu Punkt 10)

Wortmeldungen und Anfragen:

GR Alfred Pertl: Anregung betr. Abklärung mit dem Baubezirksamt, ob die Niklasbachbrücke zwecks besserer Einfahrtsmöglichkeit für die Sportbusse in die Landesstraße bergseitig verbreitert werden könnte

GR Erler Franz 630: Verlängerung Öffnungsintervall Schranken Grünschnitt beim AWZ

GR Fankhauser Konrad: Fertigstellungsarbeiten Bushaltestelle Hackschnitzellager

GR Franz Erler, 605: Geplantes Großhotel in Fügen - Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Strategieplan Zillertal

Die Punkte 9) und 10) wurden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: